Reutlingen

SPORTFÖRDERUNGSPROGRAMM DER STADT REUTLINGEN

Die Bedeutung des Sports in unserer Gesellschaft gebietet eine enge Partnerschaft der Stadt mit ihren Vereinen. In einer wirkungsvollen Sportförderung findet sie ihren sichtbaren Ausdruck. Ein besonderes Gewicht wird dabei der sportlichen Betätigung der Jugend zugemessen.

Träger des Sportgeschehens in Reutlingen sind vorwiegend die Vereine. Das ehrenamtliche Engagement vieler Vereinsmitglieder bietet dafür die erforderlichen Voraussetzungen.

Die vom Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 21.11.1996/22.11.2001/01.01.2005/17.12.2015/ 24.11.2020/ 30.06.2022 beschlossenen Richtlinien sollen eine zeitgemäße Entwicklung des sportlichen Lebens in unserer Stadt sicherstellen.

1. Grundsätze der Sportförderung

1.1 Voraussetzungen

Zur Förderung eines Sportvereins oder einer Sportgruppe (im Folgenden „Verein“ genannt) müssen im Rahmen dieser Richtlinien folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1.1.1 Sitz des Vereins in Reutlingen und gegebenenfalls Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts. Sportliche Haupttätigkeit in Reutlingen.

1.1.2 Anerkannte und nachgewiesene Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

1.1.3 Der Verein muss Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) sein.

1.1.4 Der Verein muss seit mindestens fünf Jahren bestehen.

1.1.5 Der Verein muss auch sportliche Ziele verfolgen und sich insbesondere um die Jugendförderung bemühen.

1.1.6 Nachweis einer angemessenen Eigenleistung des Vereins durch die im Anhang der Richtlinien genannten Mindest-Mitgliedsbeiträge.

1.2 Bewilligung

1.2.1 Mittel aus der Sportförderung werden nur auf Antrag bewilligt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge zur jährlichen Sportförderung sind beim Amt für Schulen, Jugend und Sport der Stadt mit den dafür bestimmten Vordrucken bis spätestens 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

1.2.2 Die Sportförderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Freiwilligkeitsleistungen der Sportförderung besteht nicht.

2. Umfang der Sportförderung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Höhe sämtlicher Bar-Zuschüsse richtet sich nach den vom Gemeinderat jährlich beschlossenen Haushaltsansätzen und nach der im Anhang dieser Richtlinien festgelegten Verteilung.

2.1.2 Berechnungsgrundlagen sind
- die Zahl der Mitglieder gemäß der jeweiligen Beitragsrechnung des WLSB für das betreffende Kalenderjahr (für die Sektion Reutlingen des Deutschen Alpenvereins gilt die am 24.11.2020 beschlossene Regelung),
- die Anzahl, Größe und Bauart der vereinseigenen Sportanlagen,
- die Mietrechnungen des Amts für Schulen, Jugend und Sport oder der Stadtwerke,
- sonstige für Sonderfälle beschlossene Nachweise oder Richtwerte.

2.2 Fördermaßnahmen

2.2.1 **Förderung des Inklusionssports**

2.2.2 **Förderung der Jugendarbeit**
bei mindestens 20 jugendlichen Mitgliedern:
- Allgemeine Förderung
- Teilnahme an Meisterschaften
- Übungsleiter

2.2.3 **Förderung der Vereinsarbeit**
bei mindestens 50 Mitgliedern:
Organisatorische Abwicklung des Vereinsbetriebs

2.2.4 **Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Sportanlagen**
- Umkleide- und Duschräume ab 5 m²
- Tennisanlagen
- Reitanlagen
- Schießstände
- Sonstige

2.2.5 **Förderung des Eissports**
Zuschuss zur Eishallenmiete an die TSG Reutlingen

2.2.6 **Zuschüsse zu den Mieten für Sporträume**
Bei Anmietung von Sporträumen (Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Konditionsräume) für sportliche Zwecke erhalten die Vereine einen jährlichen Zuschuss zu den entstehenden Mietkosten.

2.2.7 **Zuschüsse für den Neubau, den Kauf und die Instandsetzung vereinseigener Sportanlagen**
- Entsprechend dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Reutlinger Sportvereine (ARS).
- Bemessungsgrundlage und oberer Richtwert soll der jeweilige Bewilligungsbescheid des WLSB sein. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Sollten die Mittel des WLSB bereits ausgeschöpft sein, erfolgt die Berechnung der Zuschüsse auf der Grundlage der jährlichen Sportstätten-Ausschreibung des WLSB.
- Eine Überschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel ist nicht möglich. Nicht ausgeschöpfte Mittel können auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden.
- Die Auszahlung der von der ARS vorgeschlagenen Zuschüsse erfolgt nach Prüfung durch das Amt für Schulen, Jugend und Sport.

2.2.8 **Förderung von Integration und Inklusion**
- Entsprechend dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Reutlinger Sportvereine (ARS).
- Eine Überschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel ist nicht möglich. Nicht ausgeschöpfte Mittel können auf das folgende Kalenderjahr nicht übertragen werden.
- Die Auszahlung der von der ARS vorgeschlagenen Zuschüsse erfolgt nach Prüfung durch das Amt für Schulen, Jugend und Sport.

2.2.9 **Förderung von Kooperationen der Vereine**

- Entsprechend dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Reutlinger Sportvereine (ARS).
- Eine Überschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel ist nicht möglich. Nicht ausgeschöpfte Mittel können auf das folgende Kalenderjahr nicht übertragen werden.
- Die Auszahlung der von der ARS vorgeschlagenen Zuschüsse erfolgt nach Prüfung durch das Amt für Schulen, Jugend und Sport.

2.2.10 **Hauptamtliche Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Reutlinger Sportvereine**

Für die Unterstützung der Tätigkeit der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Reutlinger Sportvereine wird dem Verein ein jährlicher Zuschuss in Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

2.2.11 **Zuschüsse zu den Mieten für Schwimmhallen, Lehrschwimmbecken und für das Wellenfreibad Reutlingen**

Die Vereine erhalten zu ihren Übungszeiten für das leistungsorientierte, sportliche Schwimmen und für Anfänger- und Fortgeschrittenen-Schwimmkurse für Kinder und Jugendliche und bei Sportveranstaltungen einen Zuschuss von 75 % zum Benutzungsentgelt. Über Nutzungsänderungen ist das Amt für Schulen, Jugend und Sport von den Vereinen sofort zu informieren.

2.2.12 **Förderung von Werbeeinnahmen**

- In allen städtischen Turn- und Sporthallen ist an den Wochenenden eine auf die jeweilige Veranstaltungsdauer befristete Werbung zugelassen.
- Auf Antrag kann auf allen städtischen Sportplätzen Bandenwerbung oder Werbung mit „Reitern“ vom Amt für Schulen, Jugend und Sport zugelassen werden. Es ist ein entsprechender Mietvertrag abzuschließen. Auf den Ansatz einer Miete wird verzichtet.
- Sämtliche Einnahmen aus diesen Werbemaßnahmen fließen in voller Höhe ausschließlich den betreffenden Vereinen zu.

2.2.13 **Förderung von repräsentativen Sportveranstaltungen**

Für die Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung kann der Gemeinderat zur Abdeckung eines Abmangels einen einmaligen finanziellen Zuschuss gewähren.

2.2.14 **Ehrengaben**

- Zu Vereinsjubiläen
- Für Meisterschaften und bedeutende Veranstaltungen

2.2.15 **Sportlerehrung**

Als Zeichen der Anerkennung und Würdigung besonderer sportlichen Erfolge hat der Gemeinderat am 20.02.1979 die Sportmedaille der Stadt Reutlingen gestiftet. Diese Sportmedaille wird in 3 Stufen verliehen:

Stufe 1 – Medaille in Gold

1. – 3. Plätze	bei internationalen Meisterschaften (Welt- und Europameisterschaften, Olympische Spiele)
1. Plätze	bei Deutschen Meisterschaften

Stufe 2 – Große Medaille in Silber

2. + 3. Plätze	bei Deutschen Meisterschaften
1. Plätze	bei Süddeutschen Meisterschaften

Stufe 3 – Medaille in Silber

2. + 3. Plätze	bei Süddeutschen Meisterschaften
1. + 2. Plätze	bei Baden-Württembergischen Meisterschaften
1. Plätze	bei Württembergischen Meisterschaften

- Die weiteren Verleihungskriterien werden in der jährlichen Ausschreibung von der Verwaltung festgelegt.
- Das Bürgermeisteramt verleiht die Sportmedaille im Rahmen einer jährlichen Sportlerehrung.

2.3 Auszahlung und Verwendung der Zuschüsse

2.3.1 Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt ausschließlich an den betreffenden Verein.

2.3.2 Angemessene Vorauszahlungen auf die jährliche Sportförderung können nach Verabschiedung des betreffenden Haushalts von der Verwaltung geleistet werden.

2.3.3 Die Vereine haben über die Verwendung der Zuschüsse für die Jugendarbeit zu berichten.

2.3.4 Das Amt für Schulen, Jugend und Sport kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuschüsse verlangen.

2.3.5 Bei einer Nutzungsänderung vereinseigener Sportanlagen und bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse kann die Verwaltung diese ganz oder teilweise zurückfordern.

2.3.6 Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderungsmaßnahmen durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Antragstellung kann ein Verein von der Sportförderung ganz oder teilweise durch den zuständigen Ausschuss des Gemeinderats ausgeschlossen werden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien der Sportförderung in Reutlingen treten zum 01.07.2022 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Thomas Keck
Oberbürgermeister

SPORTFÖRDERUNGSPROGRAMM
– Anhang –
(ab 01.07.2022)

Die Verteilung der jeweils vom Gemeinderat bewilligten Mittel erfolgt nach folgenden Richtwerten:

1. Voraussetzungen

Mindest-Mitgliedsbeiträge pro Jahr:

	Bis 31.12.2016	Ab 01.01.2017	Ab 01.01.2019	Ab 01.01.2023
Mitglieder bis 18 Jahre	19,00 Euro	24,00 Euro	30,00 Euro	36,00 Euro
Mitglieder über 18 Jahre	25,00 Euro	36,00 Euro	48,00 Euro	60,00 Euro
Familienbeitrag	37,00 Euro	60,00 Euro	70,00 Euro	80,00 Euro

2. Umfang und Verteilung der Sportfördermittel

		ab 01.01.2020
2.1	Förderung des Inklusionssports	12.000,00 €
2.2	Förderung der Jugendarbeit	135.252,00 €
2.3	Förderung der Vereinsarbeit	26.635,00 €
2.4	Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Sportanlagen	73.869,00 €
2.5	Förderung des Eissports	17.654,00 €
2.6	Zuschüsse zu den Mieten für Sporträume	205.000,00 €
2.7	Zuschüsse für den Neubau, den Kauf und die Instandsetzung vereinseigener Sportanlagen	128.000,00 €
2.8	Förderung von Integration und Inklusion	15.606,00 €
2.9	Förderung von Kooperationen der Vereine	10.404,00 €
2.10	Hauptamtliche Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Reutlinger Sportvereine	26.010,00 €

3. Erläuterungen und Richtwerte

3.1 Zu Ziffer 2.4
Überschüsse aus Ziffer 2.4 (Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Sportanlagen) fließen Ziffer 2.2 (Förderung der Jugendarbeit) zu. Bei einem höheren Zuschussbedarf erfolgt ein gleichmäßiger prozentualer Abschlag.

3.2 Zu Ziffer 2.4 (Berechnungsgrundlagen)

Umkleide- und Duschräume:

Nutzbare Fläche	5 – 10 m²	über 10 m²	Fußball ab 5 m²
pro Umkleideraum	170,00 €	255,00 €	395,00 €
pro Duschraum	225,00 €	340,00 €	510,00 €

Tennisanlagen:

pro Sandplatz	= 110,00 €
pro Kunststoffplatz	= 55,00 €
pro Hallenplatz	= 280,00 €

Reitanlagen:

pro Reitplatz	= 280,00 €
pro Reithalle	= 560,00 €

Schießstände:

bis 10 Schießstände	= 280,00 €
11 – 20 Schießstände	= 420,00 €
über 20 Schießstände	= 560,00 €

Sonstige:

Baseballplatz	= 560,00 €
Bogenschießanlage	= 280,00 €
Motocross-/BMX-Rennstrecken	= 280,00 €
Tanzsportzentrum	= 560,00 €
Werkstatt für Sport-Großgeräte	= 280,00 €
Kleinturnhallen/Gymnastikräume unter 12 x 24 m	= 280,00 €
Turnhallen ab 12 x 24 m bis 18 x 30 m	= 560,00 €
Großturnhallen über 18 x 30 m	= 900,00 €
Kraftsport- und Fitnessbereiche	= 560,00 €
Miete Schachverein	= 630,00 €
½ Kunststoffplatz mit Ballwand	= 27,50 €

3.3 Zu Ziffer 2.6

Für die Anmietung nichtstädtischer Sporträume bei der Stadt Reutlingen erhalten die Vereine einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100 % zu den letztmals für das Jahr 1994 entstandenen Mietaufwendungen. Mieterhöhungen der Träger von nichtstädtischen Sporträumen, die ab dem 01.01.1995 vorgenommen wurden, gehen zu Lasten aller gemeinnütziger Reutlinger Sportvereine, die städtischen oder nichtstädtischen Hallenraum benutzen dürfen.

Thomas Keck
Oberbürgermeister